

AGV (ALLGEMEINE VERTRAGSGRUNDLAGEN)

Die Grafikdesignerin Maren Müller ist unter dem Namen ALPHAZULU DESIGNATELIER freiberuflich schöpferisch tätig und arbeitet interdisziplinär von Konzeption bis Kreation.

Je nach Aufgabe/Projekt umfasst dies folgende Tätigkeiten: Designberatung/-coaching, Projektbegleitung, -planung, Konzeption, Entwurfs-/Layout- und allgemeine Grafikarbeiten (digital/analog), Farbkonzeption, Materialberatung, Produktionsüberwachung, ... Grundlage eines optimalen Arbeitsergebnisses ist eine starke Vertrauensbasis und ein ständiger Informationsaustausch. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit.

1. ANGEBOT, VERTRAG UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN

- 1.1 Der Vertrag kommt mit schriftlicher Auftragserteilung bzw. Angebotsbestätigung durch den Auftraggeber zustande, mit welcher auch die AVG vom ALPHAZULU DESIGNATELIER anerkannt und wirksam werden. Dabei werden Leistungsumfang und Vergütung festgehalten. Die Angebote von alphazulu sind freibleibend und unverbindlich. Das ALPHAZULU DESIGNATELIER verpflichtet sich zur handwerksgetreuen, vollständigen und (falls vereinbart) termingerechten Erfüllung der vereinbarten Leistung.
- 1.2 Das ALPHAZULU DESIGNATELIER erarbeitet ein Entwurfskonzept für die grafisch-visuelle Gestaltung auf Basis des Angebots und/oder Briefings. Der Auftraggeber ist verpflichtet alle vorgelegten Leistungen vom ALPHAZULU DESIGNATELIER zu überprüfen und abzunehmen (Siehe auch 5.).
- 1.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem ALPHAZULU DESIGNATELIER auch ohne ausdrückliche Aufforderung alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragserteilung bekannt werden.
- 1.4 Die Bereitstellung von Inhalten erfolgt vom Auftraggeber in elektronisch verwertbarer Form. Das ALPHAZULU DESIGNATELIER teilt dem Auftraggeber die zur Weiterverarbeitung geeigneten Dateiformate mit. Werden die Vorlagen in anderen Formaten geliefert, sind die Konvertierungsarbeiten gesondert zu vergüten.
- 1.5 Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben vom ALPHAZULU DESIGNATELIER wiederholt werden müssen oder verzögert werden. Ebenso trägt er bei Umfangsänderung die Mehrkosten und vergütet bereits begonnene Arbeiten.
- 1.6 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem ALPHAZULU DESIGNATELIER übergebenen Vorlagen (z.B. Texte, Fotos, Muster) berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber das ALPHAZULU DESIGNATELIER von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 1.7 Der Vertrag endet mit der Erbringung und Begleichung der vereinbarten Designleistung.

2. URHEBERSCHUTZ UND NUTZUNGSRECHTE

- 2.1 Der einem Grafikdesigner erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes. Die kostenlose Vorlage von Entwürfen ist (wenn nicht ausdrücklich vereinbart) ausgeschlossen.
- 2.2 Die Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) des ALPHAZULU DESIGNATELIERs sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 2.3 Das ALPHAZULU DESIGNATELIER (bzw. die Grafikdesignerin Maren Müller) hat das Recht auf den Vervielfältigungs-

stücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt zum Schadenersatz.

- 2.4 Änderungswünsche und Mitarbeit des Kunden haben keine Auswirkungen auf die Urheberschaft.
- 2.5 Ohne Zustimmung des ALPHAZULU DESIGNATELIERs dürfen die Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen eines Werkes ist unzulässig.
- 2.6 Die Werke des ALPHAZULU DESIGNATELIERs dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber/Verwerter erst mit Zahlung der vereinbarten Vergütung.
- 2.7 Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung des ALPHAZULU DESIGNATELIERs.
- 2.8 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung des ALPHAZULU DESIGNATELIERs.
- 2.9 Werden die Entwürfe später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist das ALPHAZULU DESIGNATELIER berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
- 2.10 Über den Umfang der Nutzung steht dem ALPHAZULU DESIGNATELIER ein Auskunftsanspruch zu.
- 2.11 Die Festlegung der einzelnen Nutzungsfaktoren erfolgt an Hand des VTV Tarifvertrag für Designleistungen.

3. VERGÜTUNG UND ZAHLUNG

- 3.1 Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich nach der Stundenerfassung vom ALPHAZULU DESIGNATELIER, wobei die Daten dem Auftraggeber mit Rechnungsstellung übermittelt werden.
- 3.2 Ist kein Honorar vereinbart worden, gelten die nach den Honorarempfehlungen des AGD Vergütungstarifvertrag Design (AGD/SDSt).
- 3.3 Müssen Bildwerke angekauft werden, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.4 Die Vergütung ist bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Abnahme des Teils fällig. Erfordert der Auftrag hohe finanzielle Vorleistungen seitens des ALPHAZULU DESIGNATELIER, so sind ebenfalls angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.
- 3.5 Die Vergütung für fortlaufende Leistungen stellt das ALPHAZULU DESIGNATELIER monatlich in Rechnung.
- 3.6 Das ALPHAZULU DESIGNATELIER ist berechtigt, Stundensätze nach schriftlicher Vorankündigung mit einer Frist von 6 Wochen zu erhöhen.
- 3.7 Bei Zahlungsverzug kann das ALPHAZULU DESIGNATELIER Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem aktuellen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

4. ZUSATZLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

- 4.1 Die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u.a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.



- 4.2 Im Zusammenhang mit Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z.B. Modelle, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz) sind zu erstatten.
- 4.3 Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber/Verwerter zwecks Durchführung des Auftrags/der Nutzung erforderlich sind, werden die entstehenden Kosten und Spesen berechnet.
- 4.4 Die Vergabe von Fremdleistungen, im Zuge der Nutzungsdurchführung (z.B. Druckausführung, Versand) nimmt das ALPHAZULU DESIGNATELIER nur auf Grund einer mit dem Auftraggeber/Verwerter getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.
- 4.5 Soweit das ALPHAZULU DESIGNATELIER auf Veranlassung des Auftraggebers / Verwerter Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber/Verwerter das ALPHAZULU DESIGNATELIER von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.
- 4.6 Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung sofort fällig.

5. KORREKTUR, ABNAHME, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG

- 5.1 Das ALPHAZULU DESIGNATELIER ist berechtigt, im Interesse und auf Rechnung des Auftraggebers vor Produktionsbeginn Korrekturmuster erstellen zu lassen.
- 5.2 Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet alle vorgelegten Leistungen binnen drei Tagen freizugeben oder Änderungen anzuweisen. Sie gelten als stillschweigend abgenommen, wenn innerhalb der Frist kein Änderungswunsch erfolgt oder eine darauf folgende Leistungsphase freigegeben wird.
- 5.3 Sofern keine der Vertragsparteien eine förmliche Abnahme verlangt, oder sofern der von einer Partei verlangte Abnahmetermin aus einem Umstand, der vom Kunden zu vertreten ist, nicht zustandekommt, gilt die vertragliche Leistung des ALPHAZULU DESIGNATELIERS mit Nutzung durch den Kunden als abgenommen. Davon abgesehen gilt die vertragliche Leistung spätestens 14 Tage nach Übergabe als erbracht, sofern der Kunde keine Nachbesserung fordert.
- 5.4 Aus Gründen des Geschmacks (Nichtgefallens) kann der Abnahme nicht widersprochen werden. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit
- 5.5 Die Produktion wird nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist das ALPHAZULU DESIGNATELIER ermächtigt, erforderliche Entscheidungen nach eigenem Ermessen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

6. INHALTE VON INTERNETSEITEN

- 6.1 Der Kunde darf mit Form, Inhalt oder verfolgtem Zweck seiner Internetseiten nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter (Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte usw.) verstoßen.
- 6.2 Das ALPHAZULU DESIGNATELIER unterliegt diesbezüglich keiner Überprüfungspflicht. Der Kunde versichert ausdrücklich, dass er keinerlei pornographische oder verfassungsfeindliche Inhalte auf seiner Internetpräsenz veröffentlicht.
- 6.3 Das ALPHAZULU DESIGNATELIER übernimmt keine Gewähr für die richtige Wiedergabe der Internetseiten des Kunden in der Internetpräsenz in Bezug auf zukünftige Browser u. Plug-In Versionen, es sei denn, alphazulu kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1 An den Arbeiten des Gestalters werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird im Allgemeinen nicht übertragen (siehe auch unter 3.).

- 7.2 Bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung bleibt das gelieferte Produkt Eigentum des ALPHAZULU DESIGNATELIERS. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann alphazulu, unbeschadet sonstiger Rechte, das gelieferte Produkt zur Sicherung seiner Rechte zurücknehmen. Vorher kündigt alphazulu dies dem Kunden an und setzt ihm eine angemessene Nachfrist zur Begleichung der offenen Rechnung.
- 7.2 Das ALPHAZULU DESIGNATELIER ist nicht dazu verpflichtet, offene Rohdaten oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben.

8. HAFTUNG

- 8.1 Das ALPHAZULU DESIGNATELIER verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln.
- 8.2 Das ALPHAZULU DESIGNATELIER haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- 8.3 Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit der Arbeiten wird nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.
- 8.4 Der Auftraggeber/Verwerter übernimmt mit der Abnahme der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.
- 8.5 Soweit das ALPHAZULU DESIGNATELIER auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerter Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet er nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.
- 8.6 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber/Verwerter. Delegiert der Auftraggeber/Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an das ALPHAZULU DESIGNATELIER, stellt er ihn von der Haftung frei.
- 8.7 Die Daten werden im ALPHAZULU DESIGNATELIER ohne Gewährleistungspflicht archiviert.

9. ERFÜLLUNGORT

- 9.1 Erfüllungsort für beide Teile ist Sitz des ALPHAZULU DESIGNATELIERS. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

- 10.1 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

11. ÄNDERUNGEN/ERGÄNZUNGEN

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen oder die teilweise oder gesamte Aufhebung des Vertrages bedürfen der gegengezeichneten Schriftform.
- 11.2 Entgegenstehende oder von diesen Vertragsgrundlagen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nur dann wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vom ALPHAZULU DESIGNATELIER (bzw. der Designerin Maren Müller) anerkannt werden.
- 11.3 Eine Kündigung seitens des Auftraggebers befreit ihn nicht von der Zahlung.
- 11.4 Soweit dieser allgemeinen Vertragsgrundlage eine Regelung fehlen sollte, gelten die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und des Geschmacksmustergesetzes.

